

Der Landrat
Fachdienst Straßenbau
und Verkehrssicherheit
Team Verkehrslenkung

Ihre Ansprechpartnerin
Anja Heinrich
Tel.: 04121 4502-2520
Fax: 04121 4502-92520
a.heinrich@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer 2.046

Elmshorn, 17.05.2019

Richtlinien

Zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
vom Fahrverbot auf Helgoland von Hilfsgerten für die
Fortbewegung auf der Insel
Stand 17.05.2019

Für Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen sich nicht mehr über längere Strecken zu Fuß bewegen können, gilt es in Abwägung mit dem Kraftfahrzeug-Verbot des § 50 StVO eine Lösung zu finden, damit dieser Personenkreis am öffentlichen Leben auf der Insel Helgoland teilnehmen kann.

Hier gilt es zu unterscheiden zwischen Elektrorollstühlen und Elektromobilen / Krankenfahrstühle.

1.

Elektrorollstühle werden in der Regel von den Krankenkassen genehmigt, wenn die oder der Betroffene nicht in der Lage ist, sich innerhalb eines Umkreises von 500 m von der Wohnung mit einem handbetriebenen Rollstuhl fortzubewegen. Hier liegen in der Regel erhebliche körperliche Einschränkungen sowie eine Behinderung von 100 % und ein AG-Eintrag im Behindertenausweis vor.

Hier wird eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 50 StVO gem. § 46 Abs. 2 S. 1 StVO ohne weitere Prüfung des Einzelfalles vorgenommen, wenn der Elektrorollstuhl bauartbedingt und tatsächlich nicht schneller als 10 km/h fahren kann.

Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ausgefülltes Antragsformular
- Personalausweis
- Schwerbehindertenausweis mit AG-Eintrag und einem Behinderungsgrad von 100 %
- Datenblatt des Elektrorollstuhls

2.

Elektromobile / Krankenfahrstühle hingegen dienen dazu, Gehbehinderten das Erreichen von Zielen zu erleichtern. Hier sollte berücksichtigt werden, dass sich insbesondere im Oberland aufgrund der dort vorhandenen Steigungen, ein Mensch mit einer mobilen Beeinträchtigung schwer zu Fuß fortbewegen kann.

Das Elektromobil / der Krankenfahrstuhl muss als Krankenfahrstuhl mit 3 - 4 Rädern ausgestattet sein. Elektromobile / Krankenfahrstühle können auch befristet Einsatz finden, wenn aufgrund von Verletzungen oder Operationen eine vorübergehende Beeinträchtigung besteht; dann soll die Ausnahmegenehmigung entsprechend der Angaben im ärztlichen Attest befristet werden. Das Elektromobil darf bauartbedingt und tatsächlich nicht schneller als 10 km/h fahren können.

Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 50 StVO gem. § 46 Abs. 2 S. 1 StVO sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag mit Begründung
- Behindertenausweis mit dem Merkmal G und Behinderungsgrad von 80 % oder mehr
- *alternativ bei operations- oder unfallbedingten vorübergehenden Einschränkungen:* ärztliches Attest mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Einschränkungen
- Personalausweis
- Datenblatt des Elektromobiles/ Krankenfahrstuhls
- Stellplatznachweis

Vor Anschaffung eines Elektrorollstuhls oder eines Elektromobiles sollte im eigenen Interesse eine Voranfrage bezüglich der Genehmigungsfähigkeit eingereicht werden. Zur Voranfrage ist das Datenblatt des anzuschaffenden Fahrzeuges einzureichen.